

Kinderschutzrichtlinie der Gesundheit Österreich GmbH (GÖG)

Stand Februar 2022

Die Gesundheit Österreich GmbH (GÖG) ist das nationale Public-Health-Institut. Zu den Aufgaben der GÖG gehören Gesundheitsplanung und -forschung, Qualitätssicherung und Gesundheitsförderung. Die GÖG trägt zur Verbesserung der Gesundheit der österreichischen Bevölkerung bei und evaluiert, sichert und optimiert das österreichische Gesundheitssystem.

Die Mitarbeiter:innen der GÖG arbeiten in den Bereichen Pharmaökonomie, Gesundheitsökonomie, Gesundheitstechnologiebewertung, Bevölkerungsgesundheit, Qualitätsentwicklung und -sicherung im Gesundheitswesen, Gesundheitsförderung, Gesundheitsmonitoring und Versorgungsplanung und bieten spezielle Expertise in Bereichen wie Suchtverhalten, Langzeitpflege, Gesundheitskompetenz, Kinder- und Jugendgesundheit, psychische Gesundheit, Gesundheitspersonalplanung oder Rehabilitation.

Die GÖG sieht die Wahrung des Kinderschutzes auch als ihre Verantwortung. Es wird dafür gesorgt, dass ihre Mitarbeiter:innen, Partner:innen und Werkvertragsnehmer:innen sowie auch ihre Maßnahmen und Programme Kindern und Jugendlichen keinen Schaden zufügen und sie nicht der Gefahr von Diskriminierung, Vernachlässigung, Schaden und Missbrauch aussetzen. Allen diesbezüglichen Bedenken innerhalb der Organisation wird umgehend nachgegangen und sie werden gegebenenfalls den zuständigen Behörden gemeldet.

Zweck dieser Richtlinie

Die Mitarbeiter:innen der GÖG haben zwar keinen direkten Kontakt mit Kindern und Jugendlichen, indem sie Kinder oder Jugendliche unterrichten, betreuen, bewachen oder medizinisch behandeln, aber sie können sie in Forschungsprojekte einbeziehen und in Fokusgruppen oder Umfragen im Bereich der Bevölkerungsgesundheit, Prävention und Gesundheitsförderung befragen. Insbesondere in Gesundheitsförderungsprojekten sind Kinder und Jugendliche auch direkte Zielgruppe, zu deren Wohl diese Projekte gefördert bzw. beauftragt werden. Außerdem hat die Arbeit der GÖG Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche insofern, als sie politische Entscheidungsträger:innen und Praktiker:innen bei ihrer Arbeit unterstützt. Daher ist es der GÖG ein Anliegen, ihre Verpflichtung zur Wahrung des Kinderschutzes anzuerkennen und alle angemessenen Schutzmaßnahmen zu ergreifen, um im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Sicherheit und den Schutz von Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten.

Diese Richtlinie ist für alle Personen verbindlich, die für und mit der GÖG innerhalb und außerhalb der Räumlichkeiten der GÖG mit Kindern und Jugendlichen bzw. am Thema Kinder- und Jugendgesundheit arbeiten. Jeder Verstoß gegen diese Richtlinie wird als disziplinarische Angelegenheit

behandelt, die zur sofortigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder des Vertrags und zur Anzeige bei der Polizei, der zuständigen Aufsichtsbehörde oder einer anderen Stelle führen kann.

Grundsatzserklärung

Die GÖG arbeitet nach den folgenden Grundprinzipien, um Kinder und Jugendliche zu schützen und ihre Rechte zu gewährleisten:

- » Jeder Mensch hat das gleiche Recht auf Schutz vor Missbrauch und Ausbeutung, unabhängig von Alter, Rasse, Geschlecht, sexueller Orientierung, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Überzeugung, nationaler, ethnischer oder sozialer Herkunft, Vermögen, Behinderung, Geburt oder sonstigem Status.
- » Das Wohl von Kindern und Jugendlichen ist wichtig und muss bei der Entscheidungsfindung der Geschäftsleitung und der Mitarbeiter:innen der GÖG stets berücksichtigt werden.
- » Die GÖG übernimmt die Verantwortung für die Einhaltung ihrer Verpflichtungen und ergreift Maßnahmen, wenn ein Kind oder eine Jugendliche bzw. ein Jugendlicher gefährdet oder geschädigt werden könnte.
- » Die GÖG sieht Kinder und Jugendliche als eine vulnerable Gruppe an, die auch im Bereich der Forschung besonders schützenswert ist. Es wird zwar keine medizinische Forschung an Kindern und Jugendlichen durch die GÖG durchgeführt, jedoch werden andere Projekte unter Miteinbeziehung dieser Gruppe nur unter Einhaltung strenger Schutzstandards und ggf. nach Freigabe durch eine zuständige Ethikkommission durchgeführt.
- » Die GÖG stellt sicher, dass alle GÖG-Mitarbeiter:innen über diese Schutzstandards informiert sind. Alle an relevanten Projekten beteiligten Personen – GÖG-Mitarbeiter:innen und Partner:innen – werden darüber hinaus zu Beginn des Projekts in persönlichen Gesprächen über diese Schutzstandards informiert. Konsequenzen für das Projekt werden diskutiert.
- » Wenn externe Partner:innen der GÖG Kinder oder Jugendliche für die Teilnahme an einer Studie oder einem Projekt rekrutieren und mit ihnen zusammenarbeiten, stellt die GÖG sicher, dass Unterlagen zur Bestätigung der Identität und der relevanten Qualifikationen vorgelegt werden.
 - » Bei Interviews, Fokusgruppen oder sonstigen Beteiligungsmethoden mit Kindern oder Jugendlichen werden folgende Grundprinzipien zugrunde gelegt: Vor der Einwilligung müssen Betroffene ausreichend über Ziel und geplante Themen des Interviews sowie über das Recht, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen, aufgeklärt werden. Das Verständnis des Kindes für sein Einverständnis ist zu überprüfen.
 - » Während eines Interviews sollte eine zusätzliche, dem Kind vertraute Person anwesend sein, sofern dies erwünscht ist. Wo immer möglich, sollte das Kind die Wahl haben, wer es während des Interviews unterstützt.
 - » Vor dem Beginn eines Interviews ist klarzustellen, dass das Kind nur sprechen muss, wenn es sich wohlfühlt, und dass es jederzeit seine Zustimmung beenden und zurückziehen kann.
- » Generell können Kinder und Jugendliche, die an einer Studie oder einem Projekt teilnehmen, ihre Teilnahme jederzeit zurückziehen.

- » Bei unter 14-jährigen Kindern wird neben der eigenen Einwilligung (schriftlich, sofern sie schreiben können) die Einwilligung der obsorgeberechtigten Person eingeholt, bei über 14-Jährigen reicht die schriftliche Einwilligung der:des Jugendlichen.
- » Wenn von der GÖG oder ihren Partnerinnen bzw. Partnern Fotos oder Videos von Kindern oder Jugendlichen gemacht werden, müssen sowohl die obsorgeberechtigten Personen als auch die Kinder und Jugendlichen selbst zustimmen, dass diese Fotos oder Filme im Einklang mit den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung in Veröffentlichungen verwendet werden können. Kinder und Jugendliche werden verständlich und altersgerecht darüber informiert, wie die Fotos und Videos verwendet werden, und auch darüber, dass sie das Recht haben, die Zustimmung zu verweigern oder sie auch später zu widerrufen.
- » Wenn die Zustimmung zur Verwendung von Fotos, Videos oder Beiträgen in sozialen Medien erteilt wird, stellt die GÖG sicher, dass die Bilder Kinder oder Jugendliche nicht in unangemessenen Posen zeigen und dass die Beiträge in Medien keine Details über ihr Zuhause oder ihre Gemeinschaft enthalten.
- » Die GÖG bemüht sich um eine kultursensible Arbeitsweise, die die Vielfalt der Menschen respektiert.
- » Die GÖG respektiert die Vertraulichkeit und trägt die Verantwortung für den Schutz personenbezogener Daten. Informationen werden nur weitergegeben und verarbeitet, wenn dies erforderlich ist, d. h., der Zugang zu den Informationen muss für die Ausübung der dienstlichen Pflichten erforderlich sein. Nur Personen, die legitime Gründe für den Zugang zu den Informationen haben, dürfen diese erhalten, z. B. kann ein Sicherheitsvorfall eintreten, über den die zuständige Behörde informiert werden muss.
- » Soweit zur Erreichung der Zwecke möglich, verarbeitet die GÖG pseudonymisierte oder anonymisierte Daten.
- » Die GÖG stellt sicher, dass alle Datenerhebungs-, -verarbeitungs-, -speicherungs- und -nutzungsverfahren den aktuellen Datenschutzbestimmungen entsprechen, d. h. allen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).
- » Die GÖG beachtet die Bedingungen für die Einwilligung von Kindern in Bezug auf Angebote von Diensten der Informationsgesellschaft, die einem Kind direkt gemacht werden, insbesondere gemäß § 4 Abs. 4 Bundesgesetz zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz – DSG), BGBl. I Nr. 165/1999 i.d.g.F.
- » Die GÖG verpflichtet sich, die Umsetzung der Schutzpolitik zu überwachen. Diese Politik wird alle drei Jahre oder erforderlichenfalls früher überprüft.
- » Alle Mitarbeiter:innen, Auftragnehmer:innen und Partnerorganisationen werden dazu angehalten, diese Politik zu befolgen und ein Umfeld aufrechtzuerhalten, das Ausbeutung und Missbrauch verhindert und das die Meldung von Verstößen gegen diese Politik unter Anwendung der entsprechenden Verfahren fördert.

Verantwortlichkeiten an der GÖG

Die Geschäftsleitung der GÖG ist für die wirksame Umsetzung dieser Politik und der damit verbundenen Verfahren verantwortlich.

Die Geschäftsleitung hat eine Taskforce für die Gesundheit von Kindern und Jugendlichen eingerichtet, die als erste Anlaufstelle fungiert und darüber wacht, dass die genannten Maßnahmen zu deren Schutz eingehalten werden.

Es werden interne Maßnahmen getroffen, um sicherzustellen, dass alle Aktivitäten und Aufgaben, die Kinder und Jugendliche betreffen, der Taskforce für Kinder- und Jugendgesundheit gemeldet werden.



.....
Herwig Ostermann
Geschäftsführer